

Beantwortung

der Motion Luzia Baumann, Altdorf, zur Änderung von Artikel 7 des Gesetzes über den Ausstand

Am 27. September 2000 hat Landrätin Luzia Baumann eine Motion eingereicht. Den Vorstoss hat sie am gleichen Tag begründet. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, das Gesetz über den Ausstand zu überprüfen und zu ändern. Die Ausstandspflicht von Behördenmitgliedern und Beamten solle in Zukunft nicht nur in den in Artikel 7 erwähnten Fällen gelten. Die Motion verlangt vielmehr im Ausstandsgesetz die Ausstandsgründe zu ergänzen. Neu solle eine Ausstandspflicht auch für die Fälle vorgesehen werden, da die Angelegenheiten des Konkubinatspartners oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartners eines Behördenmitgliedes betroffen sind.

Das Gesetz vom 25. September 1997 über den Ausstand (RB 2.2321) umschreibt in Artikel 7 die Fälle, in denen sich ein Behördenmitglied oder ein Beamter in den Ausstand zu begeben hat. So besteht eine Ausstandspflicht insbesondere in den folgenden Fällen:

1. in eigener Sache;
2. in Angelegenheiten des Ehegatten, des Verlobten oder Blutsverwandter;
3. in Angelegenheiten einer Person, zu der ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Pflegeverhältnis, Vormundschaft usw.) besteht.

Im Weiteren enthält das geltende Gesetz eine allgemeine Befangenheitsklausel. Aufgrund der Aufangklausele in Artikel 7 besteht nämlich eine Ausstandspflicht immer dann, wenn "sonstwie begründete Bedenken wegen der Unbefangenheit und Unparteilichkeit" eines Behördenmitgliedes oder Beamten bestehen.

Das Ausstandsgesetz erwähnt somit die Verwandtschaft, die Schwägerschaft und die Ehe als Ausstandsgründe. Demgegenüber bezeichnet das Gesetz das Konkubinat und gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht ausdrücklich als Ausstandsfälle. Trotzdem dürfte nach Auffassung des Regierungsrates bereits nach geltendem Recht im Fall, da die Angelegenheiten eines Konkubinatspartners oder eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners betroffen sind, eine Ausstandspflicht gegeben sein. Denn in diesen Fällen dürfte in der Regel die allgemeine Befangenheitsklausel des Artikels 7 des Ausstandsgesetzes zum tragen kommen.

Nach Auffassung des Regierungsrates hat die fehlende Regelung der Ausstandspflicht für den Fall des Konkubinats oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der Praxis bisher zu keinen nennens-

werten Schwierigkeiten geführt. So gesehen kann deshalb nicht von einem dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesprochen werden.

Der Regierungsrat ist sich jedoch der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung des Konkubinats und der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bewusst. Der Gesetzgeber wird nicht umhinkommen, in Zukunft auch bei der Umschreibung der Ausstandsgründe im Ausstandsgesetz diesen gesellschaftlichen Entwicklungen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat hat deshalb gegen eine Erheblicherklärung der Motion nichts einzuwenden.

JUSTIZDIREKTION URI

Der Vorsteher

Martin Furrer, Landammann

Altdorf, 4. April 2001